

FAQ zur Umsetzung der 3G-Regelung beim Zutritt an Schulen

Bundesweit wird ab Mittwoch, dem 24. November 2021, eine 3G-Pflicht am Arbeitsplatz eingeführt. Dazu sieht das neue Infektionsschutzgesetz in § 28b Abs. 1 Satz 1 IfSG vor, dass Arbeitsstätten (i. S. d. § 2 Absatz 1 und 2 der Arbeitsstättenverordnung) nur betreten werden dürfen, wenn Arbeitgeber und Beschäftigte geimpft, genesen oder getestet sind und einen **Impf-, Genesenen- oder Testnachweis mit sich führen, zur Kontrolle verfügbar halten oder bei dem Arbeitgeber hinterlegt haben**. Diese Regelung gilt für alle Arbeitsstätten, in denen physische Kontakte von Arbeitgebern und Beschäftigten untereinander oder zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können, also auch für Schulen.

1. Wer fällt an der Schule unter die 3G-Regel?

Die 3G-Nachweispflicht gilt für Lehrkräfte und sonstiges schulisches Personal. Sie gilt auch für Beschäftigte, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Die 3G-Pflicht gilt weder für Studierende, Schülerinnen und Schüler, die am Unterricht oder an sonstigen regulären schulischen Veranstaltungen teilnehmen, noch für externe Personen (bspw. Eltern), die sich auf dem Schulgelände aufhalten, ohne an organisierten Veranstaltungen teilzunehmen.

2. Durch wen und wie erfolgt die tägliche Kontrolle und Dokumentation der 3G-Regelung?

Der Bundesgesetzgeber hat die Betriebe und damit auch die Schulen verpflichtet, die Nachweise der Beschäftigten über den Status geimpft, genesen oder getestet täglich zu kontrollieren. Grundsätzlich ist die Schulleiterin bzw. der Schulleiter im Rahmen der Wahrnehmung der Arbeitgeberraufgaben dafür verantwortlich, dass die Einhaltung der o. g. Verpflichtungen durch tägliche Nachweiskontrollen im Rahmen des Zutritts zur Schule kontrolliert und regelmäßig dokumentiert wird. Diese Pflicht kann unter Beachtung der Anforderungen an den Beschäftigtendatenschutz auch an geeignete Beschäftigte (z.B. Lehrkräfte) oder Dritte delegiert werden. Bei den Kontrollen der Nachweise „geimpft“ und „genesen“ sind vereinfachte Kontrollprozesse anwendbar (s. unten a.). Der Schwerpunkt der

Kontrollen soll auf dem täglichen Nachweis über die Aktualisierung des Status „getestet“ liegen (s. unten b.).

a. Nachweis und Kontrolle des Status „geimpft“ oder „genesen“

Hat der Schulleiter oder die Schulleiterin den Impf- oder Genesenennachweis einmal kontrolliert und dokumentiert, kann das Schulpersonal mit gültigem Impf- oder Genesenennachweis anschließend von den täglichen Zugangskontrollen befreit werden. Die **Dokumentation** kann in einer stark vereinfachten Liste (Datum, Name, Vorname, Nachweis geimpft oder genesen (Enddatum) hinterlegt) erfolgen (auch digital; s. Anlage). Mithin ist weder eine gesonderte Akte noch die Fertigung einer Kopie des Nachweisdokuments notwendig.

Mithilfe dieser Regelung und unter der berechtigten Annahme einer hohen Impfquote des Schulpersonals sollte es möglich sein, den verwaltungsseitigen Aufwand durch Wegfall der täglichen Nachweis- und Kontrollpflichten erheblich zu reduzieren – insbesondere durch Wegfall der täglichen Zutrittskontrolle. Zugleich kommt der Arbeitgeber mit dem Führen einer solchen Liste seiner diesbezüglichen Dokumentationspflicht nach.

b. Nachweis und Kontrolle des Status „getestet“

Schulisches Personal, das weder einen Impf- noch einen Genesenennachweis erbringt, kann der 3G-Pflicht auch durch die tägliche Vorlage eines Testnachweises beim Zutritt zur Schule nachkommen.

Die zu Grunde liegende Testung darf max. 24 Stunden zurückliegen. Sofern es sich um keinen Antigen-Schnelltest, sondern einen PCR-Test handelt, darf die zu Grunde liegende Testung max. 48 Stunden zurückliegen.

Die Testung muss entweder

- in Form von **Selbsttests vor Ort unter Aufsicht** des Arbeitgebers oder einer von ihm beauftragten Person (z.B. einer geeigneten Lehrkraft) erfolgen und dokumentiert werden; die bisher bestehende Möglichkeit zur Vornahme der Selbsttests zu Hause entfällt;

- oder durch den Arbeitgeber oder von ihm beauftragte Personen, die die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzen, erfolgen und dokumentiert werden,
- oder von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht worden sein (**z.B. sog. Bürgertest**).

Für die **Dokumentation der ordnungsgemäßen Durchführung der Zutrittskontrolle** ist es ausreichend, wenn am jeweiligen Kontrolltag der Vor- und Zuname der betreffenden Person auf einer Liste (auch digital; s. Anlage) entsprechend vermerkt wird.

c. Wann sind die dokumentierten Daten zu löschen?

Die Dokumentation des Impfstatus ist aus datenschutzrechtlichen Gründen sechs Monate nach Anlage der Dokumentation (d.h. nicht 6 Monate nach der letzten Impfung) und die des Genesenenstatus mit Ablauf des Beendigungszeitpunkts des Genesenenstatus zu löschen. Danach hat der Betreffende den Nachweis zur Erfüllung der 3G-Regelung neu zu erbringen.

Die Daten über die Dokumentation des täglichen Testnachweises sind nach spätestens sechs Monaten zu löschen.

3. Was ist im Zusammenhang mit der Durchführung und Dokumentation von Selbsttests unter Aufsicht des Arbeitgebers zu beachten?

Die in den Schulen vorhandenen **Selbsttests** können für das schulische Personal weiterhin – ab jetzt allerdings unter Aufsicht – genutzt werden. Die Anzahl und Dauer von Zeitfenstern, in denen das Angebot der Selbsttestung unter Aufsicht besteht, bestimmen die Schulen selbst. Bei der Festlegung der Zeitfenster ist zu berücksichtigen, dass die Gültigkeit der Tests 24 Stunden beträgt.

Die aufsichtführenden Personen müssen überprüfen, ob die jeweiligen Probanden das Testverfahren ordnungsgemäß entsprechend der Gebrauchsanordnung des verwendeten Tests durchführen. Sie müssen hierzu entsprechend unterwiesen werden bzw. erfahren sein. Da die Durchführung der Tests an Schulen bereits etabliert ist, liegen entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen vor.

Eine ordnungsgemäße **Dokumentation der unter Aufsicht durchgeführten Selbsttests** erfolgt in einer Liste/Tabelle (ggf. auch digital), welcher die Namen und Vornamen von Aufsichtführenden und Probanden sowie Datum und Uhrzeit der Probenahme entnommen werden können. Zugleich hat der oder die Aufsichtführende dem Probanden oder der Probandin den Nachweis der Testung durch Ausfüllen eines Vordrucks zu bestätigen. Dieser Nachweis dient der oder dem Beschäftigten zur Erfüllung ihrer oder seiner o.g. Nachweispflicht.

4. Kann man sich weiterhin zuhause testen?

Nein. s.o.

5. Kann ein privat beschaffter Selbsttest unter Aufsicht von der Schule verwendet werden?

Nein. Es sind die von der Schule zur Verfügung gestellten Tests zu verwenden.

6. Kann externes Personal zur Unterstützung hinzugezogen werden?

Sofern die Beaufsichtigung aufgrund einer unerwartet hohen Anzahl von Testungen sowie sonstigen schulischen Besonderheiten nicht oder nur unter größten Anstrengungen mit vorhandenem Personal durchgeführt werden kann, ist die Möglichkeit eingeräumt, mit den bspw. aus vorherigen Kontakten bekannten Vertretern der an Schulen bei der Einführung der Tests unterstützenden Hilfsorganisationen Verträge zwecks Unterstützung unter Zugriff auf das Schulbudget zu schließen.

7. Welche Folgen drohen bei Verstößen gegen die 3G-Pflicht?

Das Infektionsschutzgesetz sieht bei Verstößen gegen Kontroll- und Mitführungspflichten von 3G-Nachweisen einen Bußgeldrahmen von bis zu einer Höhe von 25.000 Euro vor.

Wird die Vorlage eines 3G-Nachweises verweigert, darf die Schule von der betreffenden Person nicht betreten werden. Das weitere Vorgehen ist mit dem jeweils zuständigen Staatlichen Schulamt abzustimmen.

8. Wo finde ich weitere Informationen zur 3G-Pflicht am Arbeitsplatz?

Weitere Informationen zur 3G-Pflicht am Arbeitsplatz finden Sie unter <https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-Infektionsschutzgesetz/faq-infektionsschutzgesetz.html>